

## **Stellungnahme**

Unkorrigierter Entwurf

Wien, 07.07.2008

ArchivNr/KINr/lfdNr/KZ

### **AFRAC– Modernisierung der Rechnungslegung Diskussionspapier**

#### **Ad Rz 9 – Einzelunternehmer und Personengesellschaften**

Im Sinne des Insolvenzschutzes ist eine allzu großzügige Anhebung der Wertgrenze in § 189 UGB auf EUR 600.000 abzulehnen, wir schlagen daher eine Anhebung der Wertgrenze in der Z 1 auf EUR 500.000 und eine Anhebung der Wertgrenze in der Z 2 auf EUR 750.000 vor. Eine darüber hinausgehende Vereinfachung der Z 2 wird nicht befürwortet, so soll es wie bisher bei Neugründung von großen Einzelunternehmen und Personengesellschaften rasch zur Führung eines umfassenden Rechnungswesens kommen.

#### **Ad Rz 18 – Streichen der unversteuerten RL**

Die Aufhebung der §§ 205 und 230 wird befürwortet.

Es sollte aber ergänzt werden, dass die Aufhebung der Verpflichtung des EStG zum Ausweis von unversteuerten Rücklagen in der UGB-Bilanz (zB in § 12 EStG) hierfür Voraussetzung ist.

Weiters sollte infolge des Entfalls des § 205 UGB zB in den EB klargestellt werden, dass Anschaffungskosten/HK geringwertiger Vermögensgegenstände auch dann sofort als Aufwand erfasst werden dürfen, wenn die Abschreibung betragsmäßig von wesentlichem Umfang ist.

#### **Ad Rz 19 – Buchwertfortführung bei Umgründungen**

Die unternehmensrechtliche Buchwertfortführung des § 202 Abs. 2 UGB bei Umgründungen vereinfacht die Rechnungslegung und sollte daher beibehalten sowie der Gesetzestext „saniiert“ werden.

Anstelle einer Abschaffung stellt sich vielmehr die Frage, ob die Buchwertfortführungsregelung nicht auch auf jene Umgründungstypen ausgedehnt werden sollte, bei denen es an einer Gegenleistung mangelt (und für up-stream-Umgründungen).

Überdies könnte überlegt werden, den Zeitpunkt der buchhalterischen Erfassung der Umgründung gesetzlich zu regeln (Rückwirkung).

#### **Ad Rz 21 – Aktivierungspflicht von selbst gesch. imm. VG des AV**

Das UGB fordert grundsätzlich den vollständigen Ausweis aller Vermögensgegenstände. Zur Vereinfachung der Rechnungslegung sollte im Sinne der Wesentlichkeit die Aktivierungspflicht erst bei Überschreiten der Herstellungskosten in Höhe von zB EUR 50.000 eintreten.

Bei Ergänzung einer Ausschüttungssperre könnten auch die übrigen Regelungen mit einem klaren Wortlaut neu gefasst werden.

#### **Ad Rz 22 - Ingangsetzen**

Die Möglichkeit der Aktivierung von Aufwendungen für das Ingangsetzen eines Betriebes sollte erhalten bleiben, weil sie derzeit im Hinblick auf die 75 %ige Verrechnungsgrenze von steuerlichen Verlustvorträgen die einfachste Möglichkeit der steuerlichen Ergebnisglättung darstellt.

Vor allem Betriebe (start ups, Jungunternehmer) mit Anlaufverlusten würden sonst bei Erreichen der Gewinnzone sofort mit Steuern belastet, obwohl die Anlaufverluste noch nicht einmal „verdient“ sind. Allenfalls kann man nur den sehr weiten Tatbestand der Erweiterung streichen.

#### **Ad Rz 29 - Gemeinkosten**

Eine Aktivierungspflicht von Gemeinkosten führt bei KMU infolge des damit verbundenen Aufwands zu einer beträchtlichen Kostenbelastung und stellt für diese sicherlich keine Vereinfachung der Rechnungslegung dar. Es wird daher vorgeschlagen, die Aktivierungspflicht nur für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften einzuführen.

#### **Ad Rz 32 - Zuschreibungsgebot**

Die Aufhebung des § 208 Abs. 2 UGB sollte nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass für derartige Erträge die 100%ige Verrechenbarkeit von steuerlichen Verlustvorträgen eröffnet wird.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gottfried Maria Sulz